Stadt

Vetschau/Spreewald
Wětošow/Błota

11. Änderung Flächennutzungsplan
(Bereich östlich des Bischdorfer Sees)

Begründung

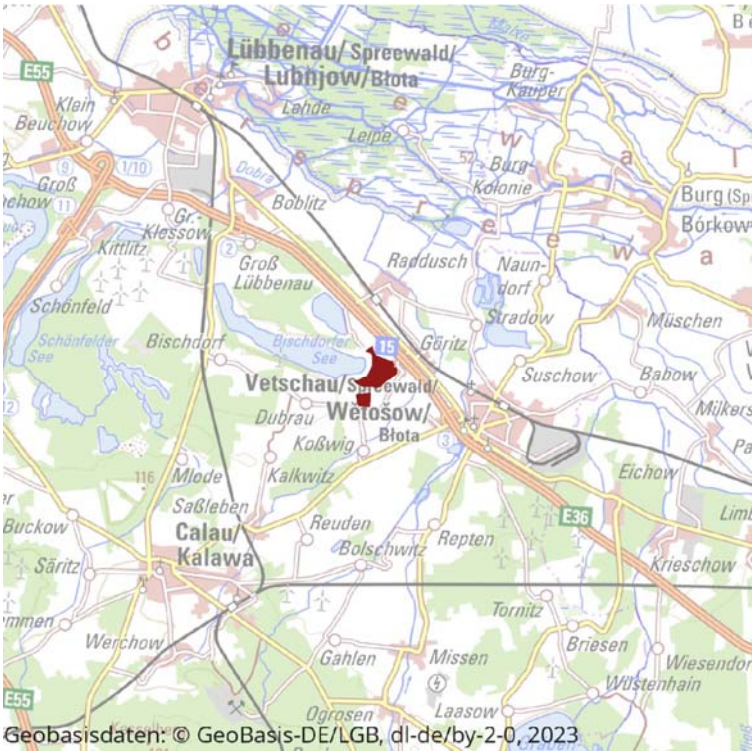

Entwurf Fassung April 2023

Planungsbüro WOLFF
stadtplanung - architektur GbR

Inhalt

1 Vorbemerkungen 2
1.1 Plangebiet 2
1.2 Anlass der Planänderung 2
1.3 Ziel und Zweck 3
1.4 Grundlagen der Planänderung 4
2 Rahmenbedingungen 5
2.1 Landesplanung 5
2.2 Fachgesetze / sonstige Vorgaben 6
2.3 Planungen 6
2.4 Standort 8
3 Änderung der Darstellung 11
3.1 Bisherige Inhalte des FNP 11
3.2 Änderung der Darstellung 12
3.3 Änderung der Begründung 13
4 Auswirkungen 13
4.1 Raumordnung 13
4.2 Verfahrenswahl 13
4.3 Alternativprüfung 14
5 Umweltbericht 15
5.1 Einleitung 15
5.2 Umweltwirkungen 18
5.3 Zusätzliche Angaben 20

1 Vorbemerkungen

1.1 Plangebiet

Änderungs-Plangebiet

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald umfasst eine relativ kleine Teilfläche des Stadtgebietes unmittelbar östlich des Bischdorfer Sees (ehemals Tagebau Seese).

In der nachfolgenden Karte ist der Änderungsbereich dargestellt. Er umfasst insgesamt eine Fläche in der Größe von rund 77 ha.

Auszug FNP mit Darstellung Änderungsbereich

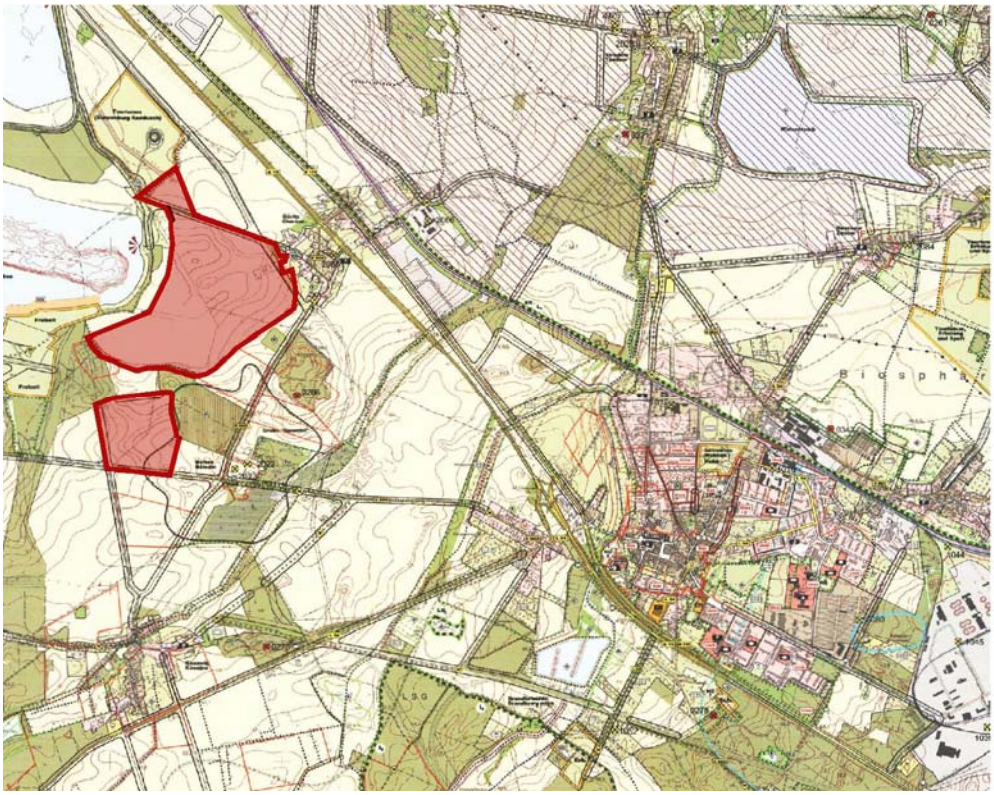

1.2 Anlass der Planänderung

Veranlassung Regionale Initiative

Für den Bereich der Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaft zwischen den Städten Calau, Luckau, Lübbenau / Spreewald und Vetschau / Spreewald wurde im Jahr 2018 ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) „Spreewald – Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaft zwischen den Städten Calau, Luckau, Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald“ aufgestellt.

Dieses sieht unter anderem vor, im östlichen Bereich des Bischdorfer Sees ein Projekt „Erlebniswelt Slawenburg“ zu entwickeln und in diesem Zusammenhang Wegeverbindungen für den Tourismus zu etablieren.

Nach dem Konzept soll mit der Schaffung von ufernahen baulichen Einrichtungen, südlich angrenzend an das bestehende Slawenburg-Gelände, weitere Angebotsflächen für vorhandene und vor allem zusätzliche Zielgruppen (Familien mit Kindern, Schulklassen, Übernachtungs-/Gastronomiebesucher) sowie ein lückenloser und harmonischer Übergang von Slawenburg zum Bischdorfer See hergestellt werden.

Private Initiative

Ein Vorhabenträger beabsichtigt ferner, auf einer Fläche östlich des Bischdorfer Sees, die durch den vorangegangenen Braunkohlenabbau beeinträchtigt ist, eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten. Der Vorhabenträger hat dazu ein Konzept für die Standortentwicklung ausgearbeitet.

Diese Freiflächen-PV-Anlage soll natürlich dazu beitragen, aus Sonnenenergie als regenerative Quelle Strom zu erzeugen und damit einen Beitrag zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes zu leisten.

Das Projekt für die Erzeugung alternativer Energie und das Projekt „Erlebniswelt Slawenburg“ sollen zur Bereicherung der Angebote für Touristen und als Alleinstellungsmerkmal miteinander verbunden werden.

1.3 Ziel und Zweck

Touristische Entwicklung

Der Tourismus wird auch in Zukunft ein wichtiges wirtschaftliches Standbein in der Stadt Vetschau / Spreewald sein.

Die Stadt will im Interesse der Region die touristische Erschließung und Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft unterstützen und das Regionale Entwicklungskonzept (REK) schrittweise umsetzen.

Es geht bei der schrittweisen Verwirklichung des REK darum,

- einen gemeinsamen Tourismusraum und eine in sich funktionierende Einheit südlich des Spreewaldes zu entwickeln,
- die verschiedenen Facetten der Tagebaufolgelandschaft zu verknüpfen (zu dem auch die Nutzung der Flächen zur Erzeugung alternativer Energien gehört),
- die Attraktivität der Kultur- und Tourismuseinrichtung Slawenburg Raddusch durch Angebots- und Nutzungserweiterung zu erhöhen,
- neue Zielgruppen anzusprechen,
- durch die Steigerung der Besucherzahlen die regionale Wertschöpfung zu erhöhen.

Nutzung alternativer Energien

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen.

Das Meistern der Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Land Brandenburg einen hohen Stellenwert besitzt. Das Land spricht sich in der Energiestrategie 2030 für einen umfassenden Wandel des Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien aus.

Das Anliegen, einen Solarpark auf der vom Bergbau beeinträchtigten Fläche zu errichten und damit das Angebot alternativer Energie zu erhöhen, wird auch von der Stadt unterstützt.

Es liegt im öffentlichen Interesse und entspricht grundsätzlich ihren Entwicklungszielen.

Die Stadt Vetschau/Spreewald will ihren Betrag zur Nutzung der erneuerbaren Energie gien leisten. Neben der Nutzung von Windenergie ist die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaik oder Solarthermie eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie, die im Vergleich mit relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden ist. Die Stadt will deshalb Investoren unterstützen, die in die Gewinnung von Solarenergie im Stadtgebiet investieren möchten.

Synergieeffekte

Die Stadt will mit der Planaufstellung

- die Nutzung erneuerbarer Energien (ohne Beeinträchtigungen der touristischen Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft) fördern,
- dem Klimawandel entgegenwirken,
- die Entwicklung des touristischen Ziels „Slawenburg Radusch“ mit neuen Ansätzen fördern,
- Synergieeffekte, die sich durch das Nebeneinander ergeben können (wie die erfolgreiche Ansprache neuer Zielgruppen), unterstützen und
- der Landwirtschaft ergänzende Einkommensmöglichkeiten schaffen

Das Areal um die Slawenburg ist besonders geeignet für die Auseinandersetzung mit den Themen „Kohlenutzung zur Stromerzeugung“ versus „Nutzung erneuerbarer Energie“.

Es besteht eine räumliche Nähe mit bereits bestehenden bzw. geplanten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (hier Sonne und Wind).

Deshalb kann, mit zusätzlichen Informations-, Ausstellungs- und Aktionsangeboten, auch mit Blick auf die junge Generation, ein Alleinstellungsmerkmal für den Standort „Slawenburg Raddusch“ herausgearbeitet werden.

Mit der Verbindung beider Projekte kann ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft geleistet werden.

Natur- und Umweltschutz

Die geplanten Maßnahmen sollen ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft realisiert werden.

1.3.1 Aufgabe

Die Gemeinden sollen planerisch tätig werden, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist".

Fehlendes Planungsrecht

Die geplanten Vorhaben können unter den gegebenen Umständen ohne Aufstellung von Bebauungsplänen nicht genehmigt werden, weil die Entwicklungsflächen im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen.

Aufstellung B-Pläne

Baurecht für beide Vorhaben kann nur über Bebauungsverfahren geschaffen werden.

Allerdings steht der unmittelbare Uferbereich, der gem. REK auch touristische Einrichtungen aufnehmen soll, in absehbarer Zeit aus Sicherheitsgründen nicht zur Verfügung.

Für die Entwicklung des unmittelbaren Uferbereiches kann erst zu einem späteren Zeitpunkt ein B-Plan-Verfahren eingeleitet werden.

Allerdings kann die Verbindung von der Slawenburg in Richtung Süden vorgezogen werden.

Deshalb wird zunächst nur zur Sicherung des Planvorhabens „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau" / SO „Tourismus und Bildung" incl. eines ersten Bauabschnittes (1. BA) für touristische und Freianlagen ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die für das Projekt vorgesehenen Bereiche sind im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt nicht entsprechend als Baufläche ausgewiesen.

Der B-Plan kann nicht gem. § 8 BauGB aus dem FNP entwickelt werden. Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist eine entsprechende Darstellung im FNP.

Änderung FNP

Um diese Konflikte zu lösen, wird für den Bereich des Solarparks und des 1. BA der FNP geändert.

Den Planungszielen entsprechend, soll eine Sonderbaufläche für die „Nutzung von Solarenergie / Tourismus" dargestellt werden.

Der wirtschaftliche Strukturwandel in der Lausitz ist eingeleitet. Es besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der Umstrukturierung der Wirtschaft und für das Schaffen neuer Erwerbsmöglichkeiten in der Region.

Obwohl für das Gesamtprojekt REK die kurzfristige Machbarkeit noch nicht gegeben ist, kann der erste Bauabschnitt dennoch vorgezogen werden.

Da auch der Klimawandel voranschreitet und entsprechende Gegenmaßnahmen erforderlich sind, besteht ein aktueller Handlungsbedarf.

Die geplante Änderung des FNPs umfasst zunächst einen Teil des Projektes „Weiterentwicklung der Slawenburg Raddusch" sowie das Projekt „Solarpark".

Für die Slawenburg selbst besteht bereits ein verbindlicher B-Plan.

Die Planänderung schließt neben den geplanten Baugebietsflächen auch die Eingrünung zur Landschaft ein. Gesichert werden die notwendigen Beziehungen in das Umfeld und die Anbindung an die Slawenburg.

1.4 Grundlagen der Planänderung

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Bauleitplanung und damit für die Planänderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Feststellungsbeschluss der FNP-Änderung gültigen Fassung.

Planänderung

Im vorliegenden Fall geht es um die eine räumlich begrenze Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald.

Regelverfahren

Die Planänderung erfolgt im Regelverfahren. Ein Verfahren nach § 13 BauGB ist trotz der Tatsache, dass es sich (nur) um eine Planänderung handelt, nicht möglich. Die

Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB sind nicht erfüllt (ausführlich siehe Punkt 4 der Begründung).

Verfahrensstand

Ein Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wurde gemeinsam mit dem Beschluss zur Aufstellung des B-Planes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz“ am 17.06.2021 gefasst.

Bisher wurden folgende Schritte durchlaufen.

- Plananzeige mit Schreiben vom 27.01.2021,
- Zielmitteilung der GL mit Schreiben vom 01.03.2021.

Ergänzung Begründung

Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist nur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begründung bzw. dem Erläuterungsbericht zum wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald gültig.

Alle Erläuterungen der ursprünglichen Begründung und die der vorangegangenen Änderungen behalten ihre Gültigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Erläutert werden hier nur die konkreten Änderungen, die sich im Geltungsbereich der 11. Änderung des FNPs ergeben, sowie Auswirkungen die u. U. in das Umfeld betreffen.

„Deckblatt“
Planzeichnung

Es wird ein so genanntes „Deckblatt“ für die Planänderung erstellt. Die Flächendarstellungen des FNP außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung werden nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit.

Als Kartengrundlage werden die ursprünglichen Plandarstellungen des FNP genutzt. Sie werden für das Änderungsgebiet überschrieben.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Landesplanung

Raumordnung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze sind zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Durch den Träger der Bauleitplanung sind im Rahmen der Planaufstellung derzeit folgende Programme und Pläne der Raumordnung bzw. Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

LEP HR
LEPro 2007

- Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. 11, Nr. 35), in Kraft getreten am 1. Juli 2019
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235)

Regionalplan

Daneben ist weiterhin der aktuelle Stand der Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Folgende Pläne sind relevant:

- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. I Amtlicher Anzeiger, S. 889),
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Zielmitteilung

Für das Planvorhaben wurden im Rahmen des Plananzeigeverfahrens von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung mit Schreiben vom 01.03.2021 folgende Ziele mitgeteilt.

- Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. *Z 5.2*

Festlegungskarte

Für das Plangebiet sind nach Festlegungskarte 1 des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden.

Grundsätze

Folgende Grundsätze des LEP HR sind aus Sicht der Stadt für die Planänderung relevant.

- In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. *§ 2 (3) LEPro 2007*
- Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung *§ 4 (2) LEPro 2007*

regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

- Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. *§ 6 (1) LEPro 2007*
- Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. *G 6.1 (2) LEP HR*
- Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. *G 8.1 LEP HR*

Aus der Regionalplanung heraus sind keine Vorgaben relevant. *Regionalplan*

Stellungnahmen der zuständigen Stellen liegen noch nicht vor.

2.2 Fachgesetze / sonstige Vorgaben

Bei der Planung sind weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die Fachbehörde im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können.

Diese werden nachfolgend benannt. Die Vorgaben, die die Umwelt betreffen, finden sich im Umweltbericht

Sanierungsbergbau

Die Flächen im Planbereich sind vom aktiven Sanierungsbergbau betroffen. Darunter fallen die Flächen, auf denen die Rohstoffgewinnung beendet ist (hier des ehemaligen Braunkohlentagebaus Seese – Ost) und die bereits oder in Zukunft noch auf der Grundlage entsprechender Abschlussbetriebs- oder Sanierungspläne rekultiviert werden. Diese Flächen sind noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen.

Entsprechend finden sich innerhalb des Planungsbereiches Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne (ABP) der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).

Anlagen der LMBV

Im Plangebiet befinden ehemalige Filterbrunnen, Grundwassermessstellen, sowie Lage- und Höhenfestpunkte, die zu beachten sind.

geotechnischer Sperrbereich

Im Nahbereich des zukünftigen Sees befindet sich ein geotechnischer Sperrbereich, d. h. die entsprechende Fläche darf auf Grund der lokalen geotechnischen Verhältnisse derzeit weder betreten noch befahren werden.

Grundwasserwiederanstieg

Das Areal liegt außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter ist abgeschlossen.

Altbergbau

Das Umfeld des FNP wird von der Grube "Guerrini bei Belten" berührt. Die Grube zählt zum Altbergbau ohne Rechtsnachfolger und unterliegt damit nicht mehr der Bergaufsicht.

Weitere Bindungen

Sonstige Schutzausweisungen, die für das Vorhaben eine bindende Wirkung entfalten, sind nicht bekannt.

2.3 Planungen

2.3.1 Formelle Planungen

Für die Stadt Vetschau (Spreewald) besteht ein rechtswirksamer FNP mit integriertem Landschaftsplan (LP). Die ursprüngliche Fassung wurde im Jahr 2006 rechtswirksam.

Mittlerweile wurde ein Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der Feststellungsbeschluss dazu wurde am 28.10.2021 gefasst.

Im FNP ist die Fläche des Änderungsbereiches größtenteils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Nahbereich des Bischdorfer Sees ist Wald in Form eines schmalen Streifens ausgewiesen.

FNP
Stand 10. Änderung

Im wirksamen FNP sind für das Untersuchungsgebiet folgende Darstellungen maßgeblich:

- Erhalt / Anlage von Wanderwegen,
- Schaffung Info- bzw. Aussichtspunkt,
- Grünfläche am Seeufer (als Verbindung zwischen Slawenburg und geplanter Freizeitanlage am See),
- Erhalt Wald in Ufernähe,
- Erhalt, Ergänzung bzw. Anlage von Grünzügen (hier Verbindungsweg Göritz-Slwaenburg),
- Gewässerbegleitende Gehölzstrukturen.

Informationen, die im Zusammenhang mit dem Sanierungsbergbau stehen, sind nicht Inhalt des ursprünglichen FNP.

Die bis dahin bekannten Bodendenkmale sind nachrichtlich übernommen.

Das Plangebiet wird vom B-Plan „Umfeldgestaltung Slawenburg“ in Raddusch unmittelbar berührt. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an das FNP-Änderungsgebiet.

B-Pläne

Das Plangebiet bzw. sein Umfeld berühren keine weiteren rechtsverbindlichen oder in Aufstellung befindlichen B-Pläne oder sonstigen städtebaulichen Satzungen.

Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens.

Flurbereinigung

2.3.2 Informelle Planungen

Die Städte Calau, Luckau, Lübbenau und Vetschau haben zusammen ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) „Spreewald – Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaft“ für die Entwicklung der gemeinsamen Tagebaufolgelandschaft erarbeitet, in welchem unter anderem die wesentlichen räumlichen Schwerpunkte für eine touristische Entwicklung dargestellt sind. Die Endfassung datiert auf den Juni 2018.

Regionales Entwicklungskonzept (REK)

Das Regionales Entwicklungskonzept sieht am Ostufer des Bischdorfer Sees das Leitprojekt (Nr. 1 – „Erlebniswelt Slawenburg“) für die touristische Entwicklung vor.

Dabei geht es um die Stärkung der Kultur- und Tourismuseinrichtung durch die „Ansprache neuer Zielgruppen“, die „Steigerung der Besucherzahlen“, die „Erhöhung der regionalen Wertschöpfung“ und die „Schaffung einer attraktiven Eingangssituation in die Tagebaufolgelandschaft“.

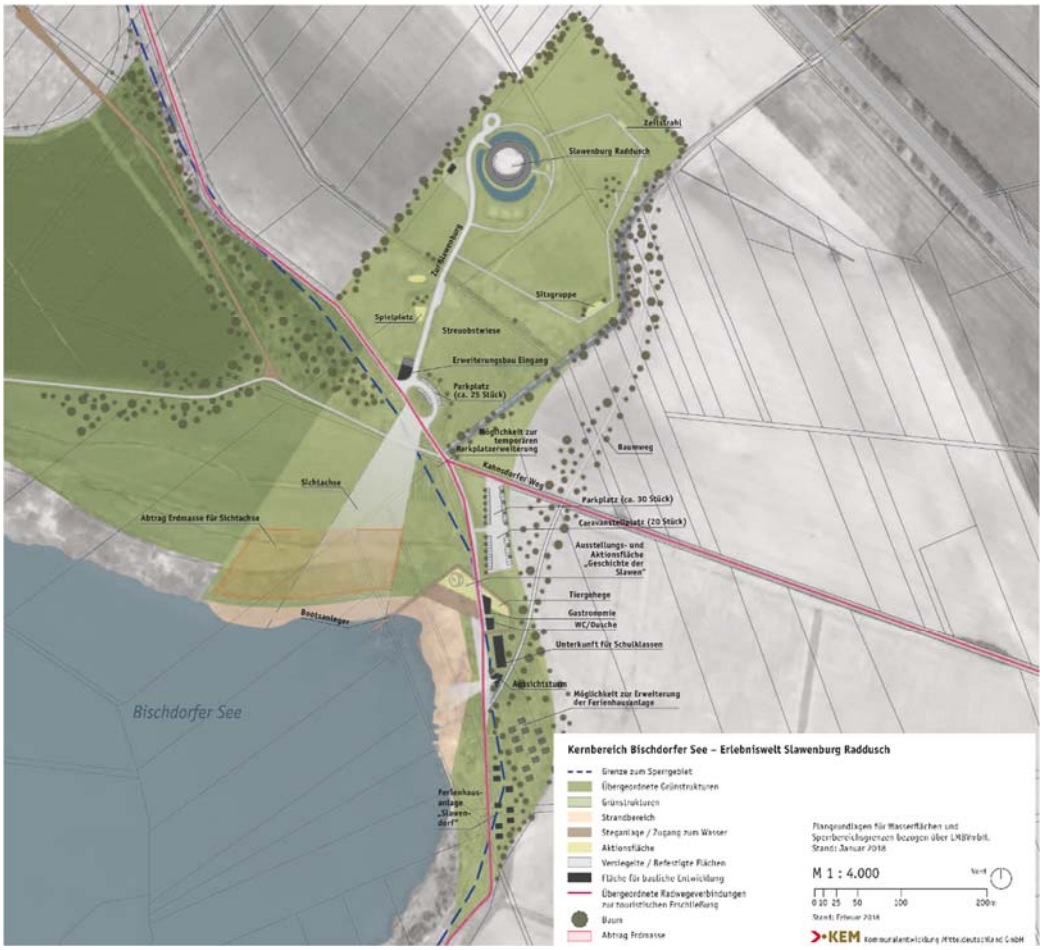

Kernbereich Bischdorfer See – Erlebniswelt Raddusch

Quelle: KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH

Das REK weicht dabei in einem geringen Maß von den bis dahin geltenden Planungen der Stadt ab. Es präzisiert gewissermaßen die bereits angedachte touristische Nutzung des Seeufers.

2.3.3 Sonstige Planungen

Planungen und Vorhaben der Nachbargemeinden oder sonstiger Planungsträger werden nach Kenntnis der Stadt durch die Planungsabsicht nicht berührt.

Nachbargemeinden Sonstige

Umweltrelevante Planungen sind im Umweltbericht abgehandelt.

2.4 Standort

2.4.1 Nutzung

Als maßgebliche Siedlungen liegen Raddusch im Norden, Göritz im Nordosten, Belten im Südosten und Dubrau im Südwesten des Plangebietes. Die Entfernung zum Zentrum der Stadt Vetschau / Spreewald beträgt ca. 3 km. Das Stadtgebiet liegt in südöstlicher Richtung.

Nutzungsbestand Realnutzung

Das nähere Umfeld ist größtenteils durch Landwirtschaftsflächen geprägt.

Der Bischdorfer See als Resultat der vergangenen bergbaulichen Tätigkeit liegt im Westen in der Nähe des Änderungsbereiches.

Im Norden des Plangebietes befindet sich das Grundstück der Slawenburg Raddusch. Dabei handelt es sich um die Nachbildung einer slawischen Fluchtburg. Das Objekt dient als Museum mit einer ständigen Ausstellung zum Thema „Archäologie in der Niederlausitz“. Der Innenhof wird auch als Veranstaltungsort genutzt.

Südöstlich des Plangebietes liegt das Grundstück der Deponie Göritz.

Bei der zur überplanten Fläche handelt es sich vollständig um landwirtschaftliche Nutzflächen.

2.4.2 Erschließung

Erschließung

Im Geltungsbereich selbst sind keine überörtlich bedeutenden Straßen und Wege vorhanden. Der im Norden verlaufende Weg ist insbesondere für Radfahrer und Fußgänger von Bedeutung.

Der Standort ist stadttechnisch nicht erschlossen.

2.4.3 Umwelt

Naturräumliche Gliederung

Der geologische Aufbau des Raumes wurde in der Eiszeit geprägt. Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit Lausitzer Becken und Heideland am nordöstlichen Rand des Luckau-Calauer Beckens, einer Grundmoräne, die bis an den Talrand des Spreewaldes reicht.

Das Untersuchungsgebiet besitzt ein schwach ausgeprägtes Relief (leicht wellig).

Standort und Umfeld im Luftbild

© GeoBasis-DE / LGB

Das Umfeld wird vor allem durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen und den Bischdorfer See geprägt.

Boden

Am Standort herrschten ursprünglich eiszeitlich (diluvial) geprägte Böden vor.

Die Flächen sind bis auf wenige Ausnahmen praktisch unversiegelt. Die Böden sind auf Grund der zurückliegenden Beeinträchtigungen durch den Bergbau und die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung vollständig vom Menschen überprägt. Natürliche oder schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial liegt bei Bodenzahlen um 30 Punkte.

Fläche

Aus Sicht des Schutzgutes Fläche sind die bestehende vorrangige Ackernutzung bzw. die Lage im Außenbereich von Belang.

Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Der Bischdorfer See befindet sich westlich der Vorhabenfläche. Gräben finden sich nur an der südlichen Grenze des Änderungsgebietes.

Der Bereich ist durch die bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkung betroffen. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 2 m und 5 m.

Lebensraum Tiere und Pflanzen

Bei den vorgefundenen Lebensräumen handelt es sich größtenteils um großflächige Intensivackerflächen.

Entlang früherer Gräben erstrecken sich in der Süd- und der Südostgrenze des Plangebietes Hecken bzw. Gehölzstreifen.

In Richtung Göritz wurde in Vorbereitung der bergbaulichen Erschließung eine Pflanzung zum Schutz des Dorfes angelegt, die teilweise den Geltungsbereich berührt.

Der Uferbereich des Bischdorfer Sees im Westen des Plangebietes ist teilweise flächig mit Gehölzen bestanden. Auch südlich finden sich kleinere Waldflächen.

Die Plangebietsfläche stellt sich im Wesentlichen als relativ strukturlose Ackerfläche dar, die den Wildtierarten nur saisonal als Nahrungsfläche und Ruhezone dienen.

Der vielfältig strukturierte Uferbereich des Bischdorfer Sees ist ein wertvoller Rückzugsbereich für Tiere.

Der Bereich des Änderungsgebietes stellt auf Grund der bestehenden Randbedingungen (Gewässer und Autobahn als Barrieren) einen wichtigen Migrationskorridor dar.

Vielfalt

Gemessen an den im Umfeld und im Großteil des Änderungsgebietes vorhandenen Strukturen weist der Bereich in Seenähe eine vergleichbar hohe Vielfalt an Lebensräumen und damit an Arten auf.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die großflächigen, gering reliefierten, strukturarmen und intensiv genutzten Ackerflächen, die von einigen Gehölzflächen begrenzt werden, bestimmt.

Das Seeufer ist durch eher naturnahe relativ vielfältige Strukturen geprägt.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet hat auf Grund der vorangegangenen Beeinträchtigungen durch den nahen Tagebau seine Qualität als natürliche Landschaft verloren.

Die im Nahbereich vorhandenen Windkraftanlagen und die Autobahn belasten das Landschaftsbild.

Klima / Luft

Das Klima weist keine Besonderheiten im Plangebiet auf. Es herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima mit hohen jahreszeitlichen Temperaturschwankungen und geringen Niederschlägen. Besonderheiten sind nicht erkennbar.

Mensch

Der Planbereich spielt als Wohn- oder Arbeitsumfeld für die Bevölkerung keine Rolle, da Siedlungsflächen nicht unmittelbar betroffen sind. Allerdings grenzt Göritz unmittelbar an das Plangebiet.

Die Bergbaufolgelandschaft spielt aktuell bereits eine Rolle für die Erholung. Der Raum besitzt in dieser Hinsicht ein erhebliches Potenzial. Eine erholungsrelevante Infrastruktur besteht neben der Slawenburg im Norden nur mit dem Weg zwischen Göritz und der Slawenburg.

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet und seinem Umfeld sind relativ viele Bodendenkmale bekannt. Der Bereich ist deshalb aus Sicht des Schutzgutes Kulturgüter von Bedeutung.

Fazit

Zusammenfassend kann von einer Funktionsausprägung der Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung gesprochen werden.

Es bestehen Zustände bzw. Aspekte von Natur und Landschaft, die in der Regel großflächig vorhanden sind und einer intensiven Nutzung unterliegen.

2.4.4 Weitere Randbedingungen

Sonstige Standortbedingungen

Sonstige Standortbedingungen, die für die Planung relevant sind, sind nicht erkennbar.

3 Änderung der Darstellung

3.1 Bisherige Inhalte des FNP

ursprüngliche Begründung

Im Punkt 3.4.3 der ursprünglichen Begründung finden sich aussagen zu den Flächen für die Landwirtschaft / Ziele und Maßnahmen für die Landwirtschaft; im Punkt 3.4.4 die für die Flächen für die Forstwirtschaft / Ziele und Maßnahmen für den Wald.

Spezielle standortbezogene Aussagen zu den entsprechenden Darstellungen im Änderungsplangebiet finden sich in der Begründung nicht. Das trifft auch auf die Grünflächen zu.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau trifft bereits Aussagen zum Umgang mit Flächen für alternativen Energien und stellt entsprechende Flächen (Sondergebiete für Solar und Windkraft) dar.

Im Punkt 3.2.1.4 der ursprünglichen Begründung sind die Darstellungen für „Sondergebiete“ (nicht Sonderbauflächen) im FNP erläutert.

Neben allgemeinen Hinweisen zu dieser Baugebietskategorie wird darauf hingewiesen, dass im FNP Vetschau / Spreewald zwischen Sondergebieten mit geringem und mit hohem Grünanteil unterschieden wird.

Ansonsten werden die bestehenden und die geplanten Sondergebiete aufgezählt. Davon sind nur folgende Teile für das Änderungsgebiet relevant.

N 1 x Freizeit / Erholung	27,4 ha	Bischdorfer See
(Nutzung für Freizeiteinrichtungen und Beherbergung, Freihaltung des Uferbereichs in 50 m Breite, Fläche wurde gegenüber dem 1.Entwurf durch Herausnahme von Strand- und Waldflächen reduziert, B-Plan erforderlich, Nutzungsabstimmungen mit der Stadt Lübbenau/Spreewald erforderlich)		
N 4 x Solar / 2 WKA Bestand	62,1ha	Windeignungsgebiet 53 bei Missen/ Ogrosen und Teile der Gemarkungen

Nur für den Freizeit- und Erholungsbereich am Bischdorfer See werden Ziele benannt.

Für das Thema Solarnutzung wird nur der damals geplante Standort beschrieben. Die Fläche ist in der Planlegende als „Solarfeld“ bezeichnet.

Begründung bisherige FNP-Änderungen

Im Rahmen der letzten Änderungen des FNP wurden weitere Solarparks im Stadtgebiet ausgewiesen. Die Begründung wurde ergänzt

Diese Sondergebiete befinden sich im Nahbereich der hier aktuellen Planung nahe der Autobahn und im Bereich des Windparks bei Kahnsdorf.

Ursprüngliche Darstellungen

Im Punkt 2.3.1 „Formelle Planungen“ dieser Begründung sind die Inhalte des ursprünglichen FNP für das Änderungsgebiet erläutert.

Im nachfolgenden Bild ist das Ergebnis der 9. Änderung enthalten. Die der 8. und der 10. Änderung befinden sich nicht im hier gezeigten Ausschnitt.

Bisherige Darstellungen SO für die Nutzung Sonnenenergie

Unter Beachtung der letzten Planänderungen sind im FNP im Stadtgebiet folgende Solarparks dargestellt.

- zwischen Missen und Ogrosen,
- an der Autobahn westlich von Raddusch,
- an der Autobahn bei Göritz,
- am Windpark Kahnsdorf.

Im Rahmen der vorangegangenen FNP-Änderungen wurden statt „Sondergebiete“ (wie im Ursprungsplan), der Planungsebene FNP angemessen, jeweils entsprechende „Sonderbauflächen“ dargestellt.

3.2 Änderung der Darstellung

Die Darstellungen im FNP legen die vorgesehenen Flächenabgrenzungen mit der der Planungsebene angemessenen Unschärfe fest.

Dadurch können Nutzungen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung flexibel, anhand der tatsächlichen vorgefundenen örtlichen Begebenheiten modifiziert und angepasst werden.

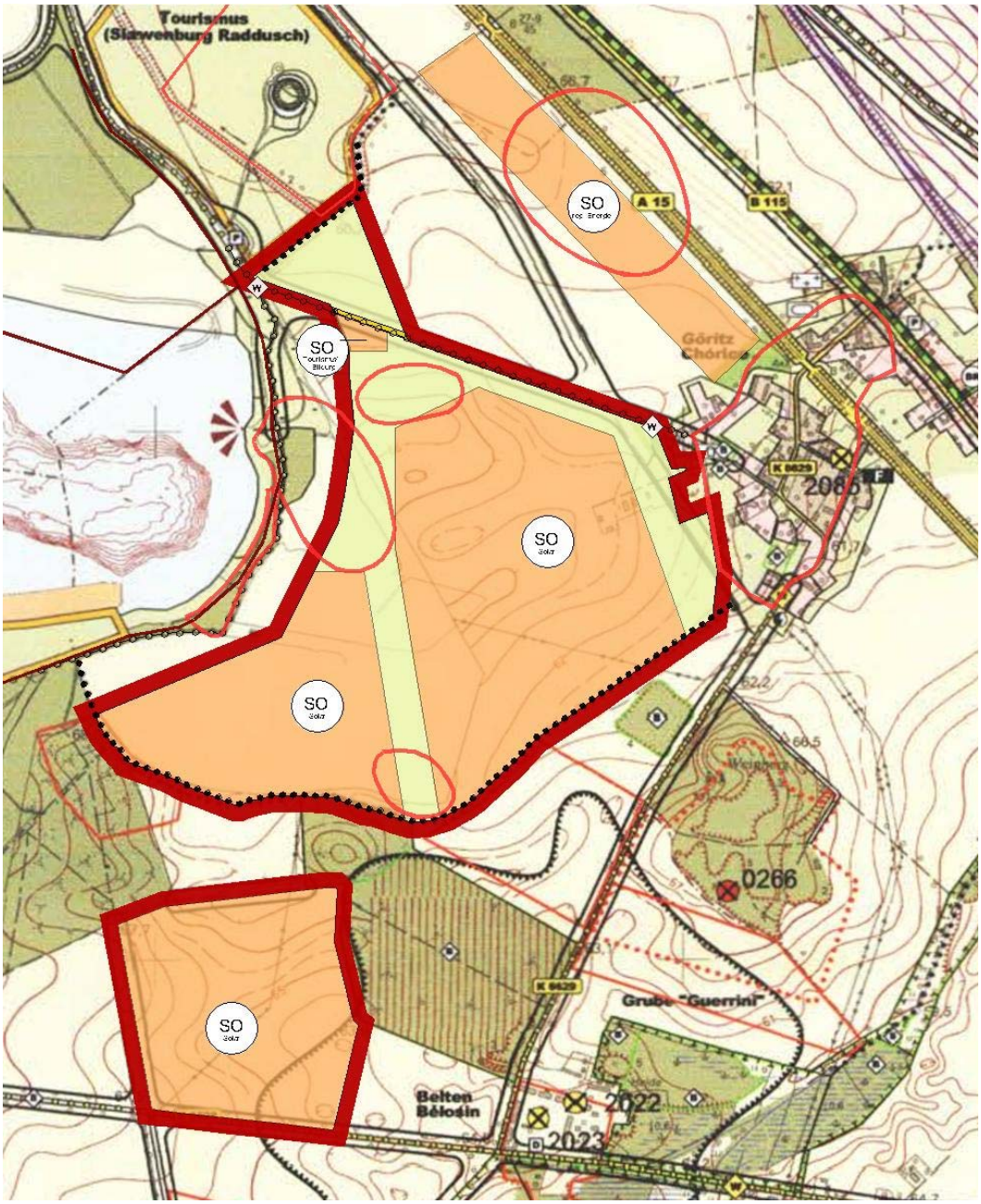

Änderung Darstellung

Mit der Änderung wird für den Großteil des Geltungsbereiches die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft durch eine dreigeteilte **Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie** die Nutzung ersetzt.

neu: Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie

Im Norden wird auf einer relativ kleinen Fläche neu ein **Sondergebiet für Tourismus / Bildung** ausgewiesen.

neu: Sonderbaufläche für Tourismus / Bildung

Der Anteil der ausgewiesenen **Grünflächen** wird deutlich erhöht. Es wird eine Verbindung zur Slawenburg hergestellt. An der Ortslage Göritz wird, als Puffer zum Solarpark, die Grünfläche zusätzlich etwas erweitert. Räumlich ergänzt wird die Grünfläche durch einen Migrationskorridor, der den Solarpark teilt.

neu: Grünfläche

Die bisherigen Darstellungen
- gewässerbegleitender Gehölzstruktur,
- klassifizierter Radwanderweg

werden im Geltungsbereich beibehalten.

Erhalt: Sonstige

Die nunmehr zusätzlich bekannten **Flächen, die er Bodendenkmalpflege unterliegen** (Bodendenkmale) werden für den Kartenausschnitt **nachrichtlich** übernommen.

Sonstige Inhalte

Vollständig verzichtet wird auf die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im Änderungsgebiet. Diese Flächen werden umgewidmet.

Umwidmung

3.3 Änderung der Begründung

Die vorliegende Begründung zur 11. Änderung ergänzt als Ganzes die ursprünglichen Erläuterungen zum FNP der Stadt.

Da sich in der Begründung des ursprünglichen Flächennutzungsplanes keine speziellen Aussagen zum räumlichen Bereich der Planänderung finden, sind wesentliche Korrekturen des ursprünglichen Begründungstextes nicht erforderlich.

Die grundsätzlichen Ausführungen im Erläuterungsbericht (Kapitel 01 bis 05) werden von der Planänderung nicht berührt.

Die Auflistung der Sondergebiete bzw. Sonderbauflächen wird durch den neuen Solarpark und die Sonderbaufläche für Tourismus / Bildung ergänzt werden.

Sonderbauflächen

Die übrigen Ausführungen im Kapitel 06 zu den „Baulichen Strukturen“ bleiben unverändert gültig.

Die Ausführungen zu den übrigen Flächennutzungen und Darstellungen in den Kapiteln 07 bis 12 müssen nicht geändert werden.

Der Zuwachs an Sonderbaufläche liegt in der Größenordnung von rund 60 ha. Der Anteil der Grünfläche erhöht sich um rund 17 ha.

Flächenbilanz

der Abgang / Umwidmung in der Größenordnung von 77 ha betrifft die Kategorie Fläche für die Landwirtschaft.

4 Auswirkungen

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird sichergestellt, dass die im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) als Ergänzung zur bestehenden Slawenburg ausgewiesenen Erholungsflächen am See langfristig als auch der angrenzende Solarpark kurzfristig realisiert werden können.

Grundaussage Aufgabe erfüllt

4.1 Raumordnung

In der Stellungnahme vom 01.03.2021 der GL zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages vom 27.01.2021 wurde (zunächst) folgende Aussagen getroffen:

Stellungnahme Raumordnung zur Plananzeige

- Die Planungsabsicht, eine Ferienhausanlage östlich des Bischdorfer Sees darzustellen, steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.
- Zu der Planungsabsicht, eine Solaranlage südwestlich der Siedlung Göritz darzustellen, ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Das im Rahmen der Plananzeige angezeigte Ziel, eine Ferienhausanlage unmittelbar am See planerisch vorzubereiten. Ist mittlerweile nicht mehr Gegenstand der FNP-Änderung.

Ziel Z 5.2 LEP HR

Die aktuell vorliegende Planung steht also nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

4.2 Verfahrenswahl

Der FNP wird im Regelverfahren geändert. Eine Änderung auf der Grundlage des § 13 BauGB ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich.

Verfahrenswahl

Es handelt sich zwar um eine Änderung eines Bauleitplanes, der die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt. Allerdings wird die zulässige Grundfläche deutlich größer als 100 000 m² sein.

4.3 Alternativprüfung

Alternativprüfung

Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Plangebiet um eine Konversionsfläche, die durch den Braunkohleabbau entstanden ist. Der Bereich besitzt für die landwirtschaftliche Produktion nur eine geringe Bedeutung.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Umwelt sind durch einen Solarpark auf den ausgewiesenen Flächen nicht zu erwarten. Im Gegenteil ergeben sich für einige Naturgüter und das Klima Verbesserungen.

Die Anbindung des geplanten Solarparks an das Stromnetz ist im vorliegenden Fall ebenfalls gegeben.

Im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) wurde unter Beachtung der regionalen Interessen das Konzept für die touristische Nutzung des Uferbereiches als Ergänzung der Angebote der Slawenburg herausgearbeitet.

Die direkte Verbindung der bestehenden und der noch geplanten touristischen Infrastruktur mit einem Projekt zur Erzeugung regenerativer Energie erzeugt zusätzliche Möglichkeiten für Synergien.

Vergleichbare Flächen als Alternativstandorte, die vergleichbare Randbedingungen bieten und die aktuell tatsächlich zur Verfügung stehen, sind im Stadtgebiet nicht bekannt.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

Änderungs-Plangebiet

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald umfasst eine relativ kleine Teilfläche des Stadtgebietes unmittelbar östlich des Bischdorfer Sees (ehemals Tagebau Seese).

In der nachfolgenden Karte ist der Änderungsbereich dargestellt. Er umfasst insgesamt eine Fläche in der Größe von rund 77 ha.

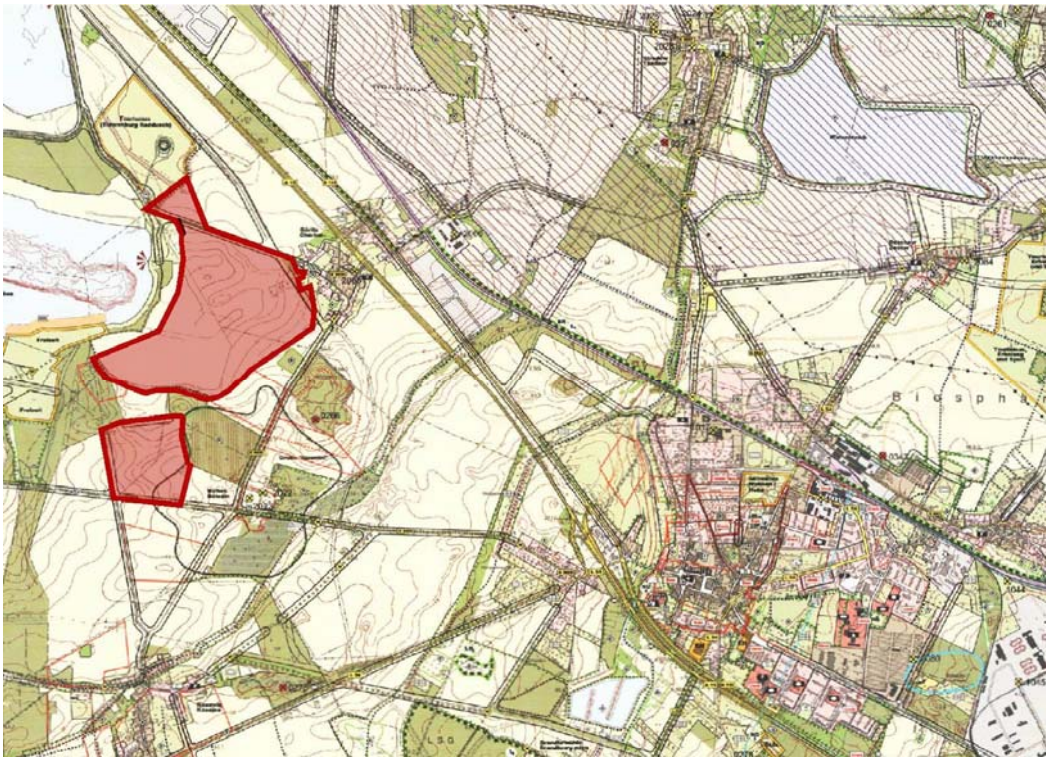

Auszug FNP mit Darstellung Änderungsbereich

Im nachfolgenden Bild ist die bestehende Flächennutzung und Naturausstattung dargestellt.

Standort im Luftbild

© GeoBasis-DE / LGB

Ziele des Bauleitplanes

Mit der Planänderung sollen die Voraussetzungen für einen B-Plan geschaffen werden, der Baurecht für einen Solarpark und ein untergeordnetes Tourismusprojekt als Ergänzujg der Slawenburg schaffen soll. Das Verfahren zur Aufstellung des B-Planes läuft parallel mit der Änderung des FNP..

Planinhalt

Im Gebiet der Planänderung werden entsprechende Sondergebiete und Grünflächen dargestellt.

zu erwartende Auswirkungen

Bei der Realisierung eines Solarparks entsteht zwar ein Entzug intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen, aber es kommt nur zu vergleichbar geringen Bodenversieglungen. Das geplante Tourismusprojekt verursacht dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens.

Baubedingte Auswirkungen sind generell nur kurzzeitig ohne Langfolgen zu erwarten. Betriebsbedingte Wirkungen treten beim Solarpark nicht oder nur in sehr geringem Maße auf. Beim Tourismusprojekt entstehen permanent Beeinträchtigungen durch die Anwesenheit des Menschen.

Erhebliche Immissionen im Umfeld sind schon auf Grund der Entfernungen nicht zu erwarten. Abfälle und Umweltverschmutzungen werden in einem Solarpark nicht erzeugt. Die Abfälle, die im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung anfallen, werden auf der Grundlage der entsprechenden Abfallsatzung ordnungsgemäß entsorgt.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind bei einem Solarpark nicht zu erwarten.

Der Betrieb des Solarparks ist ein positiver Beitrag zur Reduzierung der CO_2-Emissionen.

Andere Vorhaben oder Planungen im Umfeld, die kumulativ im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt.

Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind, neben den einschlägigen Gesetzen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Planaufgabe u. U. sonstige umweltbezogene Vorschriften, Fachplanungen und Informationen zu berücksichtigen.

Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz, die die Umwelt als Ganzes bzw. mehrere Schutzgüter betreffen, finden sich im Baugesetzbuch (BauGB) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Bauplanungsrecht.

Schutzausweisungen Naturschutz

Das Änderungs-Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht.

Sonstige Schutzobjekte, wie geschützte Biotope, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile o. dgl. sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht vorhanden.

Im Plangebiet befinden sich einige Gehölze, die der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL), im Folgenden Gehölzschutzsatzung genannt, unterliegen.

Bodendenkmale

Das Plangebiet berührt bekannte Bodendenkmale; im Umfeld finden sich weitere. Die Darstellungen der Bodendenkmale wurden aktualisiert. Gegenüber den ursprünglichen Übernahmen ergeben sich deutliche Änderungen.

Bodendenkmale stehen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Kulturgeschichte des Menschen unter Schutz und sind zu erhalten (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Dies gilt auch für die nähere Umgebung der Denkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG).

Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Alle Eingriffe in Bodendenkmale sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3 und 4 BbgDSchG).

Artenschutz

Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld können hinsichtlich des besonderen Artenschutzes Konflikte mit „relevanten“ Arten nicht ausgeschlossen werden.

Raumordnung

Die Festlegungskarte des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen zum Freiraumverbund. Sonstige raumordnerische Zielvorgaben

hinsichtlich der Umwelt, die bei der vorliegenden Planung zu beachten wären, bestehen nicht.

Es sind folgende umweltrelevante Grundsätze des LEP HR zu berücksichtigen: G 6.1 (2) LEP HR und G 8.1 LEP HR.

Landschaftsplan (LP)

Für die Stadt Vetschau/Spreewald liegt ein Landschaftsplan (LP) mit Stand Februar 2006 vor, der in den FNP integriert wurde.

Im LP der Stadt, Teilplan „Entwicklungskonzept“, ist im Wesentlichen als Planungsziel für den Bereich der FNP-Änderung der Erhalt der bestehenden Flächennutzungen definiert.

Landschaftsplan (LP) Auszug

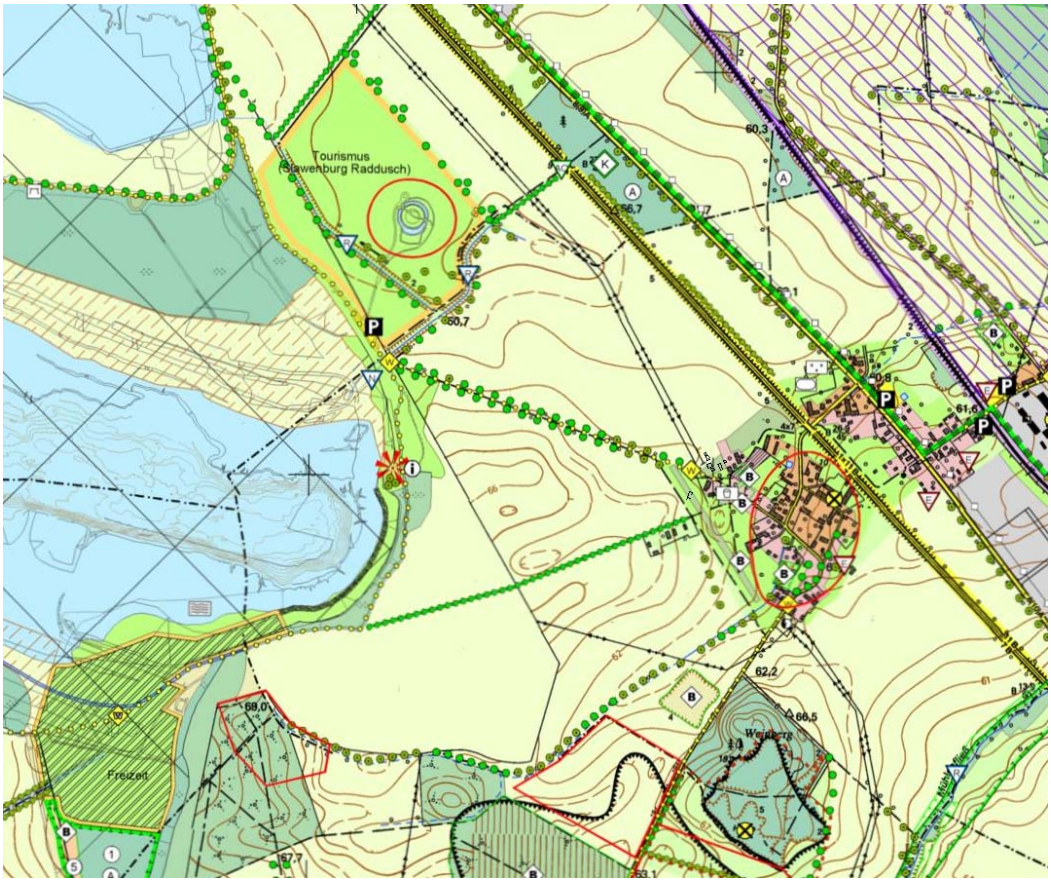

Im LP dargestellt sind für den Untersuchungsraum u. a. folgende wesentliche Maßnahmen ausgewiesen

- Wald als Erhalt,
- Planung Allee an Verbindungsweg (Göritz Slawenburg),
- Grünflächen am Seeufer und als Verbindung zur Slawenburg (ohne Zweckbestimmung),
- Hecke / Gehölzstreifen durch das Gebiet als Erosionsschutz,
- Anlage eines Aussichtspunktes / Infopunktes am See,
- Überörtliche Wanderwege am See,
- Gehölzstruktur ergänzen (am ehemaligen Graben),
- Erhalt von einigen Einzelgehölzen.

Südwestlich erstreckt sich am Seeufer eine geplante Sonderbaufläche für die Erholung mit einem hohen Grünanteil und umweltverträglicher Gestaltung.

Im Norden sind die Slawenburg und ein Freizeitbereich ausgewiesen.

Die im LP ausgewiesenen Maßnahmen sind weitgehend in den FNP übernommen worden.

5.2 Umweltwirkungen

5.2.1 Ausgangslage

Am Standort herrschen eiszeitlich (diluvial) geprägte sandige Böden vor, die durch den nahen ehemaligen Braunkohletagebau beeinflusst sind. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial ist relativ gering. *Boden / Fläche*

Der Standort ist grundwasserfern. Oberflächengewässer finden sich in Form von Gräben nur randlich des Plangebietes. Die Grundwasserneubildungsrate ist relativ hoch. *Wasser*

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft finden sich für das Änderungsgebiet keine Besonderheiten. *Klima / Luft*

Bei den im Geltungsbereich vorgefundenen Lebensräumen handelt es sich nahezu vollständig um großflächige Intensivackerflächen. Gehölzflächen spielen im unmittelbaren Änderungsgebiet eine untergeordnete Rolle. *Biotope / Lebensräume*
Pflanzen
Tiere, biologische Vielfalt

Im Zusammenhang mit der Planänderung sind folgende Artengruppen, die im Gebiet nachgewiesen wurden, relevant:

- Säugetiere
- Amphibien
- Reptilien
- Insekten
- Vögel (Brutvögel, Zug- und Rastvögel

Auf Grund der geographischen Bedingungen ist der Änderungsbereich für Wanderbewegungen großer Säugetiere von Bedeutung.

Durch die geplante Änderung der Flächennutzung ist insbesondere für bodenbrütende Arten, wie die Feldlerche, von Bedeutung. Für Rastvögel, wie Gänse, Kraniche und Singschwäne, ist der Geltungsbereich, wenn entsprechende Kulturen angebaut werden, als Äsungsflächen für von großer Bedeutung.

Die biologische Vielfalt ist auf Grund der gegebenen Bedingungen relativ gering.

Die Landschaft ist geprägt durch die bestehende Nutzung. Sie wird geprägt durch großflächige, gering reliefierte, strukturarme, intensiv genutzte Ackerflächen. Diese sind eingebettet in verschiedene Gehölzstrukturen in Form von Walda und sonstigen Gehölzbeständen. *Landschaft*

Für den Menschen ist der Bereich bisher von geringer Bedeutung als ortsnahe Fläche für die Naherholung. *Mensch / Bevölkerung*

Im Änderungsgebiet und seinem Umfeld ist eine Vielzahl von Bodendenkmalen bekannt. *Kultur- und Sachgüter*

Besonderheiten hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht festzustellen. *Wechselwirkungen*

5.2.2 Prognose

Bei der Neuausweisung von Bauflächen geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei der Realisierung der entsprechenden Vorhaben Beeinträchtigungen der Umwelt verursacht werden können. Dabei geht es vor allem *Umweltwirkungen*

- um die Flächeninanspruchnahme,
- um Störungen des schutzwürdigen Umfeldes und
- um den Natur- und Landschaftsschutz.

Das im geänderten FNP ausgewiesene Tourismusobjekt beansprucht eine Baufläche in der Größenordnung von rund 0,4 ha, die real natürlich nur in Teilen überbaut wird. Die Inanspruchnahme von Flächen für den Tourismus ist also im Verhältnis zur Fläche des Plangebietes gering. *Boden / Fläche*

Hinzu kommen rund 3,2 ha Grünflächen für die Anbindung an die Slawenburg, die man gem. REK dem Tourismus zuordnen kann. Zusätzlich sind weitere Grünflächen in den Randbereichen ausgewiesen.

Ein Großteil des Areals soll zukünftig als Solarpark genutzt werden. Dabei wird intensiv genutzte Ackerfläche praktisch nur extensiviert. Eine Versieglung findet praktisch kaum statt.

Für den Boden als Schutzgut ergeben sich insbesondere auf Grund des Wegfalls der intensiven Nutzung auf dem Großteil der Fläche Verbesserungen.

Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen. Das Niederschlagswasser wird weiterhin vor Ort versickert. Oberflächengewässer werden nicht berührt.

Klima / Luft

Hinsichtlich des Klimas entstehen mit dem Betreib eines Solarparks positive Auswirkungen.

Biotope / Lebensräume
Pflanzen
Tiere, biologische Vielfalt

Die Pflanzengesellschaft, die bisher den Standort dominiert hat hängt vollständig davon ab, welche Kulturen der Landwirt jährlich anbaut. Zukünftig wird auf dem Großteil der Fläche eine extensiv genutzte Wiese entstehen. Zusätzlich sollen Pflanzungen von Gehölzen erfolgen. Die Vielfalt der Pflanzengesellschaften wird sich erhöhen.

Dadurch, dass ein Migrationskorridor eingerichtet wird und in den Randbereichen ebenfalls Flächen freigehalten werden, ergeben sich, trotz unvermeidbarer Einzäunungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen für große Säugetiere. Für Kleintiere bleibt die Einfriedung des Solarparks durchlässig.

Für bodenbrütende Vögel ergeben sich durch die Inanspruchnahme des Offenlandes erhebliche Beeinträchtigungen, wenn keine Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Landschaft

Die Landschaft wird sich dadurch, dass zukünftig technische Anlagen und einige Gebäude sichtbar sein werden deutlich verändern.

Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die kompensiert werden müssen.

Bodendenkmale

Die aktuell bekannten Bodendenkmale werden vollständig in den FNP übernommen. Sie liegen größtenteils in den ausgewiesenen Grünflächen.

Der Großteil der Bodendenkmale wird durch die geplanten Bauflächen nicht berührt.

Mensch / Bevölkerung

Immissionskonflikte sind wegen der gewählten Abstände zum Ortsteil Göritz und der geplanten Eingrünung nicht zu erwarten.

Maßnahmen

Grundsätzlich lassen sich, einschließlich von Beeinträchtigungen der Landschaft, durch entsprechende Maßnahmen, alle zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen vermeiden, mindern oder ausgleichen.

Minderung, Vermeidung

Gehölzpflanzungen verbunden mit der Extensivierung des Großteils der Fläche sind ein wesentliches Element der Vermeidung / Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes.

Auswirkungen, die auszugleichen sind, ergeben sich beim Solarpark insbesondere im Hinblick auf bodenbrütende Vögel und auf Rastvögel. Für diese können in den umliegenden Ackerflächen geeignete Habitate hergerichtet werden.

Durch eine intensive Eingrünung als Ausgleichsmaßnahme kann ein Sichtschutz erreicht werden, sodass die technischen Anlagen in der Landschaft nicht sichtbar sind. Der FNP weist dazu bereits randliche Grünflächen aus.

Fazit

Im vorliegenden Fall ergeben sich auf Grund der gegebenen Randbedingungen und der Möglichkeiten der Minderung, Vermeidung und des Ausgleichs, keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im Gegenteil können sich für einige Schutzgüter Verbesserungen ergeben.

Die detaillierten Regelungen für die erforderlichen Maßnahmen sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Artenschutz

Ein Bauleitplan, dessen Umsetzung wegen eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) scheitern muss, ist nicht umsetzbar.

Die Verbote des § 44 BNatSchG wenden sich an die konkreten Bauvorhaben, erst auf dieser Ebene können sie deshalb abschließend beurteilt und gelöst werden.

Da durch den FNP wegen seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan keine konkreten Eingriffe entstehen, muss die konkrete Lösung auf die nachfolgende Vorhabenplanung verschoben werden.

Es geht im Rahmen der Bauleitplanung allerdings darum vorausschauend zumindest zu prüfen, ob unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse der Planumsetzung entgegenstehen müssen und ob ein Verstoß die Durchführung eines B-Planes generell infrage stellt.

Ein solcher Plan wäre unzulässig bzw. unwirksam, weil er nicht umgesetzt werden kann.

Im Rahmen der parallel laufenden Aufstellung des B-Plans für den Solarpark wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Abwenden von Konflikten

Für einzelne Arten kann potenziell eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Allerdings können mit Sicherheit durch geeignete Maßnahmen entsprechende Verstöße gegen die Verbotstatbestände abgewendet werden.

Bauzeitenregelung

Die wichtigste Vermeidungsmaßnahme, um bei der Vorhabenrealisierung nicht in Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu geraten, ist die sogenannte „Bauzeitenregelung“ in Kombination mit einer (in Bezug auf die Realisierung) zeitnahen Erfassung des Bestandes und eine Baubetreuung erwiesen.

Mit deren Anwendung lassen sich insbesondere Verstöße gegen das Störungs- und Tötungsverbot wirkungsvoll vermeiden.

5.3 Zusätzliche Angaben

Quellen Verfahren der Up

Die Aussagen im Umweltbericht für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung basieren auf den Ergebnissen der Umweltprüfung (UP) für den das Änderungsgebiet betreffenden B-Planes. Die UP für den B-Plan fußt auf entsprechenden Fachbeiträgen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Monitoring

Das Monitoring soll Aufschluss über die Wirkungen aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dem B-Plan geben. Zweck der Bewertung ist zum einen, den Erfolg zu dokumentieren, zum anderen die Durchführung zu verbessern.

Entsprechende Kontrollen sind Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene, da der FNP keine Maßnahmen festlegt.

Ziele

Im Änderungsplangebiet, welches westlich von Göritz und östlich des Bischdorfer Sees liegt, soll eine Freiflächen-PV-Anlage entstehen.

Der Solarpark wird mit der im Norden gelegenen Slawenburg Raddusch verbunden. An der Schnittstelle zwischen Park und Solaranlage soll ein Ausstellungsobjekt für touristische Zwecke realisiert werden.

Baurecht für diese Vorhaben wird mit einem B-Plan-Verfahren geschaffen. Dafür besteht die Voraussetzung, dass der FNP entsprechende Darstellungen enthält. Im vorliegenden Fall ist der FNP zu ändern.

Ausgangslage

Schutzgebiete und sonstige Schutzobjekte sind nicht betroffen. Die im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Umweltschutzgüter weisen im Untersuchungsgebiet keine besonderen Merkmale auf. Der vom vorangegangenen Braunkohlentagebau beeinflusste Bereich besitzt eine durchschnittliche Bedeutung für die Umwelt.

Maßnahmen

Unter Beachtung der bereits im B-Plan vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Eingrünung des solarparks und Extensivierung der Flächen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der übrigen Schutzgüter erwartet.

Lediglich für bodenbrütende Vogelarten sind ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dafür stehen Flächen im Umfeld zur Verfügung.